

Satzung des VfL 1949 Theesen e. V.

Präambel

Der Verein VfL Theesen gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1949 Theesen e.V.“, abgekürzt „VfL Theesen e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld und ist beim Amtsgericht Bielefeld im Vereinsregister unter der Nr. VR 1751 eingetragen.

§2 Zwecke und Gemeinnützigkeit:

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und der Kultur. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die planmäßige Pflege und Förderung von Bewegung, Spiel und Sport als Mittel zur Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung der Mitglieder,
- die Erziehung und Bildung jugendlicher Mitglieder zum und durch den Sport und
- die Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Verbandszugehörigkeit:

Der Verein mit seinen Abteilungen ist Mitglied in den dafür in Frage kommenden Organisationen der Selbstverwaltung des Sports.

§4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft/ Ehrenmitgliedschaft:

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Die Aufnahme in den Verein ist unter anderem davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA- Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Die Beitragspflicht besteht in jedem Fall der Mitgliedschaft mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an. Der Aufnahmeantrag von „Beschränkt Geschäftsfähigen“ oder „Geschäftsunfähigen“ ist von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben freien Eintritt bei Sportveranstaltungen des VfL Theesen, genießen jedoch im Übrigen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, den Ausschluss, den Tod, die Auflösung des Vereins oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliederbeiträge werden aber nicht erstattet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§7 Ausschluss:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sobald ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält. Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages 3 Monate im Rückstand ist.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds zu entscheiden.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Mitglied umgehend schriftlich mitzuteilen.

§8 Beiträge, Gebühren, Umlagen:

Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die derzeitige Höhe und Verteilung der Beiträge hängen der Satzung als „Beitragsordnung“ an. Anträge auf Beitragsänderung sind in die Tagesordnung zur Einladung für die Mitgliederversammlung aufzunehmen. Beiträge sind im Voraus zu entrichten.

Die Ausübung bestimmter Sportarten und die Benutzung besonderer Sportanlagen muss an die Entrichtung eines gesonderten Abteilungsbeitrags gebunden werden. Dieser Abteilungsbeitrag muss mindestens 1 Euro im Monat betragen.

Der Einzug der Beiträge, der Gebühren und der Umlagen erfolgt mittels SEPA-Lastschrifteinzugsverfahrens. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind daraus entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen. In besonderen Einzelfällen kann der Beitrag auch in Rechnung gestellt werden.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten trägt das Mitglied. Beiträge und Umlagen dürfen nicht mit Forderungen, die dem Mitglied gegenüber dem Verein zustehen, aufgerechnet werden.

Besondere Umlagen können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, dürfen aber maximal das 2fache des Jahresbeitrages betragen.

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder:

Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die geschäftsunfähig im Sinne des BGB sind, können ihre Mitgliedsrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

Das Stimmrecht kann nur in der Jugendversammlung ausgeübt werden.

§10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,

- die Jugendversammlung.

§11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können entgeltlich auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung beschäftigt werden, wenn es sich um solche Tätigkeiten handelt, die nicht in Verbindung mit einem Vereins- oder Organamt stehen.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäfts- führende Vorstand zuständig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge und Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung an Dritte vergeben.

§12 Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB (Vorstand) besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem stellv. Vorstandsvorsitzenden
- sowie maximal drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils vom Vorstandsvorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder ausschließlich im Innenverhältnis geltenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden von drei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Die Bestellung des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger bestimmen.

Sollte bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Zahl der Vorstandsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter 3 geraten, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben in ihren Sitzungen bei Beschlüssen je 1 Stimme. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Buchführung über die laufenden Einnahmen und Ausgaben,
- Einzug der Mitgliederbeiträge, ggf. Gebühren und Umlagen,
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Berichterstattung über das abgelaufene Geschäftsjahr in der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Vorstandssitzungen sowie deren Protokollierung (Entscheidungen, Beschlüsse, wesentliche Inhalte),
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung von Ausschusssitzungen,
- Gründung und Auflösung von Abteilungen.

Eine weitergehende Spezifizierung ist in der jeweiligen Stellenbeschreibung bzw. im Funktionsverteilungsplan vorgenommen, der nicht Gegenstand der Satzung ist.

§14 Kassenprüfung:

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Kassenprüfer überprüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal pro Jahr. Mehrfache Kassenprüfungen sind zulässig.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§15 Abteilungen des Vereins:

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet oder aufgelöst. Die Abteilungen sind unselbständige Untergliederungen des Vereins.

Den einzelnen Abteilungen stehen bei Bedarf jeweils Abteilungsleiter vor, die von den Abteilungsversammlungen gewählt werden können. Die jeweiligen Abteilungsversammlungen können bei Bedarf weitere Vertreter (z. B. Jugend, Finanzen, stellvertretende Abteilungsleitung etc.) bestimmen.

Der Abteilungsleiter hat jeweils mindestens einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Diese soll vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durchgeführt und protokolliert werden.

Die Abteilungen können im Rahmen des jeweiligen Haushaltsvoranschlags von der Hauptkasse auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes finanzielle Zuwendungen erhalten, über die sie eigenverantwortlich verfügen können. Dabei sind die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere dürfen keine Ausgaben getätigt werden, die die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährden.

Für die Abteilungskassen besteht die Prüfungspflicht lt. § 14 dieser Satzung.

§16 Ausschüsse:

Die Mitgliederversammlung und/oder der geschäftsführende Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung und des Vereinslebens Ausschüsse einzusetzen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Sprecher, der der Mitgliederversammlung und/oder dem geschäftsführenden Vorstand verpflichtend berichtet. Jeder Ausschuss ist für die Verwaltung seines Arbeitsgebietes verantwortlich.

Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse ist je nach Bedarf und Zweck von der Mitgliederversammlung und/oder vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmen, soll aber die Zahl 3 nicht unterschreiten.

§17 Vereinsjugend:

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung,
- die Jugendleitung.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden muss.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

§18 Mitgliederversammlung:

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist jeweils im 1. Quartal eines Kalenderjahres durchzuführen. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands lädt zu der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands auf der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 21 Tage vor der Versammlung entweder per Brief, durch Aushang im Vereinsheim, auf der Homepage des Vereins. Darüber hinaus soll rechtzeitig eine Pressemitteilung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 7 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Der geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der geschäftsführende Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Jedem Mitglied steht eine Stimme zu, die nicht übertragbar ist.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies mindestens 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Sie ist von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Niederschrift ist eine Teilnehmerliste der protokollierten Mitgliederversammlung beizulegen.

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung hat vorrangig folgende Aufgaben:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter,
- Entscheidung über Höhe und Zahlungsweise der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren sowie Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Genehmigung des Protokolls der jeweiligen letzten Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Fusion mit anderen Vereinen,
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

Für die Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Wahl des Vorstandsvorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, der dem amtierenden geschäftsführenden Vorstand nicht angehören darf.

§20 Auflösung des Vereins/Fusionen/Spielgemeinschaften

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss sind 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, sofern sie nicht der Fusion mit anderen Vereinen dient, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bielefeld. Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ebenfalls ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollten Abteilungen des Vereins ganz oder teilweise Spielgemeinschaften mit einem oder mehreren anderen Vereinen eingehen, so bedarf dieses der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

Vorher ist in den jeweiligen Abteilungen eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Zustimmung zur Spielgemeinschaft muss von den Abteilungsmitgliedern mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, die Beteiligung des Vereins an Spielgemeinschaften auch ohne Zustimmung und im äußersten Notfall sogar gegen den Willen der Abteilung zu beenden.

§21 Haftung des Vereins:

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Diebstahl. Für fahrlässig verursachte Schäden oder Unfälle, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, haftet er nur, soweit solche Schäden und Unfälle durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§22 Datenschutz im Verein:

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§23 Inkrafttreten:

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 06.03.2023 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst damit die vorherige Satzung ab.

§24 Reparaturklausel:

Der geschäftsführende Vorstand wird hiermit bevollmächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die zur Erledigung gerichtlicher oder behördlicher Verfügungen erforderlich sind.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Funktionsbeschreibungen in eine weibliche bzw. männliche Form verzichtet. Daher gelten Funktionsbeschreibungen in ihrer weiblichen Form, sobald sie von einer Frau besetzt werden.